



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Die Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistages im Landkreis Nordwestmecklenburg am 09. Juni 2024

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg auf.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 62 Abs. 4 LKWG bis spätestens am

26. März 2024 (75. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr,

bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Nordwestmecklenburg in der Altwismarstr. 7-17, 23966 Wismar, Zimmer 2.11, einzureichen. Vereinbaren Sie bitte möglichst vorab einen Termin bei der Kreiswahlleitung telefonisch unter 03841 3040 1506 oder per E-Mail unter wahlen@nordwestmecklenburg.de.

Wahlvorschläge zur Kreistagswahl können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

Sie sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 26. März 2024 eingehen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages (28. März 2024) vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen

Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Unionsbürger:

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Landkreis Nordwestmecklenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Landkreis Nordwestmecklenburg ihre Hauptwohnung haben.

Hinweise zur Kreistagswahl:

Im Landkreis Nordwestmecklenburg sind gemäß § 60 Abs. 3 LKWG M-V

61 Mitglieder des Kreistages

zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages ist das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg. Das Wahlgebiet – Landkreis Nordwestmecklenburg - gliedert sich in **vier Wahlbereiche**. Gemäß § 61 Abs. 2 LKWG wurden durch den Kreistag am 7. Dezember 2023 die Zahl der Wahlbereiche und ihre Abgrenzung wie folgt bestimmt:

- | | |
|----------------------|---|
| Wahlbereich 1 | Hansestadt Wismar |
| Wahlbereich 2 | mit den Ämtern Lützw-Lübstorf, Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel und der amtsfreien Stadt Grevesmühlen |
| Wahlbereich 3 | mit den Ämtern Neuburg, Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Neukloster-Warin und der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Insel Poel |
| Wahlbereich 4 | mit den Ämtern Gadebusch, Rehna und Schönberger Land |

Die Verbindung von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Damit sind **vier** Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages im Landkreis Nordwestmecklenburg möglich.

Dabei kann jeder von einer Partei oder Wählergruppe eingereichte Wahlvorschlag **19 (neunzehn) Bewerber** enthalten.

Eine Person darf für jede Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen eines Wahlgebiets benannt werden. Finden gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen statt, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt.

Die Landeswahlleitung M-V stellt Formulare auch unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/#KW> zum Download bereit.

Wismar, den 04.01.2024



K. Patynowski
Kreiswahlleiterin